



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 4. Dezember 2012
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2012 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012
2. Voranschlag 2013 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnungen:
 - Umlegung öffentliche Entwässerungsleitung im Bereich Parzelle 572
 - Bau Transformatorenstation "Industriestrasse"
4. Planung Dorfzentrum, Verpflichtungskredit
5. Gemeindevertrag über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Grundwasserpumpwerks im "Tägerhardwald" der Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof
6. Werkleitungssanierung Bachstrasse, Verpflichtungskredit
7. Teilzonenplanänderung "Tägerhard", Teiländerung Spezialzone Kiesabbau (Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG)
8. Verschiedenes

Würenlos, 4. November 2012

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 21. November 2012 - 4. Dezember 2012 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2013 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 5. Juni 2012 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2013 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2013 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2013 mit einem unveränderten Steuerfuss von 104 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2013" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2013 kann bei der Gemeindkanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2013 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 104 % zu genehmigen.

3. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

3.1 Umlegung öffentliche Entwässerungsleitung im Bereich Parzelle 572

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 09.06.2009	Fr. 247'500.00
Bruttoanlagekosten 2009 - 2012	- Fr. <u>189'487.35</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 58'012.65 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 176'117.00
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 176'117.00 =====

Begründung:

Die vorhandene, bestehende Leitung war anders gebaut als in den Grundlageplänen eingetragen. Dies wirkte sich zum Vorteil des Umlegungsprojektes aus.

Die neue Leitung musste dadurch um ca. 10 m kürzer gebaut werden. Weniger Aushub und dadurch weniger Einfüllung, kürzere Rohrleitung (Betonrohr mit Durchmesser 70 cm).

Ein grosser und tiefer Kontrollschacht musste nicht erstellt werden.

Es gab Synergien zwischen der Leitungsumlegung und privatem Neubau.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

3.2 Bau Transformatorenstation "Industriestrasse"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 702'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 07.06.2011	
Bruttoanlagekosten 2011 - 2012	- <u>Fr. 732'199.90</u>
Kreditüberschreitung	- Fr. 30'199.90
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 678'303.25
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 678'303.25
	=====

Begründung:

Die Mehrkosten entstanden durch den Einbau von Messgeräten zur Online-Spannungsüberwachung und durch den Einbau von zusätzlichen Bodenabdeckungen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4. Planung Dorfzentrum, Verpflichtungskredit

Zielsetzung

Der Gemeinderat will einen weiteren Anlauf unternehmen, das Dorfzentrum aufzuwerten und den Standort für das Alterszentrum definitiv festzulegen. Er muss den vorhandenen behördenverbindlichen Masterplan "Zentrum Würenlos" überarbeiten und anpassen, um damit die Voraussetzungen für die Umsetzung mittels Sondernutzungsplanungen zu schaffen. Diese Arbeiten sollten bis Anfang 2014 erledigt sein. Es wird mit Kosten von rund Fr. 250'000.00 gerechnet. Hierfür beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Kredit.

Rückblick

Am 8. Oktober 2007 hat der Gemeinderat den behördenverbindlichen Masterplan "Zentrum Würenlos" genehmigt. Dieser befasst sich mit dem Gebiet der Zentrumswiese, welches im Wesentlichen begrenzt ist durch die Landstrasse, die Dorfstrasse und den Furtbach. Der Masterplan beschreibt die Funktionen, welche das Zentrum von Würenlos erfüllen soll. Er ermöglicht sodann einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Pläne, welche Teilaspekte des Planungsgebietes regeln. Viele Aussagen des Masterplans 2007 sind auch heute noch gültig.

Für das Zentrum von Würenlos gelten zurzeit folgende Pläne bzw. sind folgende Planungen hängig:

Kommunale Nutzungspläne

- Bauzonenplan sowie Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Würenlos (BNO), beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2000, genehmigt durch den Grossen Rat am 5. März 2002;
- Teiländerung Bauzonenplan "Dorfzentrum" und BNO, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2008; Beschwerden gegen den Beschluss sind noch hängig.

Kommunale Sondernutzungspläne

- Kommunaler Überbauungsplan "Dorfstrasse", beschlossen am 20. Dezember 1954, genehmigt am 24. Juni 1955;
- Kommunaler Überbauungsplan "Vogtwiese Teil Süd", beschlossen am 23. Juni 1993, genehmigt vom Regierungsrat am 3. August 1994;

- Gestaltungsplan "Schützenwerte Bausubstanz", beschlossen am 1. September 1997, genehmigt vom Regierungsrat am 25. November 1998;
- Gestaltungsplan "Zentrum Würenlos", beschlossen am 1. September 1997, genehmigt vom Regierungsrat am 19. Mai 1999;
- Erschliessungsplan "Kernzone-Nord", beschlossen am 24. November 1998, genehmigt vom Regierungsrat am 10. Januar 2000.

Gestützt auf den Masterplan "Zentrum Würenlos" wurde der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" in Angriff genommen. Dieser hätte verschiedene Sondernutzungspläne ablösen sollen. Gegen diesen Gestaltungsplan wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Das Verfahren ist noch hängig.

Der Gemeinderat und der Verein Alterszentrum Würenlos bemühen sich seit vielen Jahren um die Realisierung eines Alterszentrums in Würenlos. Aus einem Wettbewerb ging das Siegerprojekt IKARUS hervor. Im baurechtlichen Vorprüfungsverfahren wurden verschiedene Einsprachen und Beschwerden erhoben. Bei der Weiterbearbeitung des Projektes zeigte sich im Laufe der Zeit, dass das IKARUS-Projekt für die Bedürfnisse von Würenlos eher zu klein war und eine Erweiterung am vorgesehenen Standort im nördlichen Bereich der Zentrumswiese nicht möglich wäre. Da sich mittlerweile auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert hatten, wurde klar, dass sich ein solches Alters- und Pflegeheim kaum wirtschaftlich betreiben lassen würde.

In der Folge gab der Verein Alterszentrum Würenlos dem Architekturbüro Fugazza Steinmann Partner, Wettingen, eine Studie für ein Alterszentrum auf der Zentrumswiese, anschliessend an die Poststrasse, in Auftrag. Der Gemeinderat wurde über das Ergebnis der Studie im Januar 2012 orientiert.

Der Gemeinderat nahm diesen Vorstoss zum Anlass, die Arbeitsgruppe "Dorfzentrum" in veränderter Form zu reaktivieren. Dieser Arbeitsgruppe wurde die Studie der Architekten Fugazza Steinmann Partner im Mai 2012 vorgestellt. Im Juni 2012 traf sich die Arbeitsgruppe zu einer ersten Sitzung. Sie erkannte die Vorteile des neu vorgesehenen Standorts, namentlich die Synergien, welche mit benachbarten Nutzungen und der Erschliessung bzw. Parkierung möglich wären. Ebenso stellte die Arbeitsgruppe aber Abhängigkeiten (u. a. bezüglich Platzbedarf, Erschliessung und Parkierung) z. B. mit den beabsichtigten baulichen Veränderungen auf den Grundstücken der Post und des Gasthofs "Rössli" und der offenen Nutzung der Zentrumsscheune fest. Weiterhin offen ist zudem die zukünftige Nutzung und Erschliessung der Parzelle 458 (Brunner), welche nicht losgelöst vom übrigen Zentrum geklärt werden kann.

Absicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zusammen mit dem Verein Alterszentrum Würenlos der klaren Auffassung, dass das Projekt für ein Alterszentrum rasch weiterverfolgt werden soll. Wegen der vielen Abhängigkeiten sind möglichst zügig die jeweiligen Rahmenbedingungen zu klären. Deswegen müssen zuerst die verschiedenen Bedürfnisse der Betroffenen erhoben werden. Sobald die Grundlagen erarbeitet sind, ist der Masterplan "Zentrum Würenlos" anzupassen. Er hat insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

- Nutzung und Zonierung (insbesondere der Zentrumswiese)
- Erschliessung des Perimeters
- Parkierung
- Gestaltung Dorfzentrum
- Standort Alterszentrum
- zukünftige Nutzung der Zentrumscheune

In einem zweiten Schritt sind die Massnahmen zur Umsetzung des Masterplans zu ermitteln, insbesondere: Notwendigkeit und Inhalt einer Teilrevision des Nutzungsplans. Zugleich sind die bestehenden Sondernutzungspläne auf die Vereinbarkeit mit den neuen Grundlagen zu überprüfen und es ist die Notwendigkeit von neuen Sondernutzungsplanungen zu klären. Namentlich ist über das weitere Vorgehen des hängigen Gestaltungsplans "Dorfzentrum" zu entscheiden.

Vorgehen

Die Planung soll unter der Leitung des Gemeinderates geschehen. Beratend steht ihm die Arbeitsgruppe "Dorfzentrum" bei. Der Gemeinderat ist zudem auf planerische, architektonische und rechtliche Berater angewiesen. Arbeitsergebnisse sollen in einem frühen Stadium den Betroffenen (Begleitkommission) und der Bevölkerung vorgestellt werden.

Der Standort und die Anordnung der einzelnen Baukörper des Alterszentrums sollen gesondert geprüft werden. Der Gemeinderat hat den Liechti Graf Zumsteg Architekten, Brugg, bereits den Auftrag erteilt, hierzu Variantenstudien auszuarbeiten. Dabei werden auch die angrenzenden Liegenschaften (Post, Gasthof "Rössli", Parzelle 458 Brunner, Zentrumscheune) einbezogen.

Für die Entflechtung, Überarbeitung und Neuplanung im Dorfzentrum und insbesondere die Festlegung des Standorts des geplanten Alterszentrums ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00 (inkl. MWST) erforderlich.

Antrag:

Für die Planung Dorfzentrum sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00 zu bewilligen.

5. **Gemeindevertrag über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" der Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 hat für den Bau des gemeinsamen Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" mit grossem Mehr einen Verpflichtungskredit von Fr. Fr. 3'431'160.00 für den Anteil der Wasserversorgung Würenlos genehmigt und zugleich die Anpassung des Trinkwasserpreises per 1. Januar 2013 beschlossen.

Die Gesamtkosten von Fr. 12'852'000.00 (inkl. MWST) wurden nach einem detaillierten Kostenteiler auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

Gemeinde Würenlos	Fr. 3'431'160.00
Gemeinde Wettingen	Fr. 5'226'120.00
Gemeinde Neuenhof	Fr. 4'194'720.00

Das Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald" ist ein Gemeinschaftswerk der Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof. Für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden wurden grundsätzlich folgende Kostenteiler definiert:

- Die Anteile für das neue Gebäude und die allgemeinen Arbeitsgattungen betragen je 1/3 pro Gemeinde.
- Die gesamte Anreicherung mit Pumpen, Verrohrungen, Leitungen und Anreicherungsbauwerken wird nach der Förderleistung aufgeteilt (Wettingen 60 %, Würenlos und Neuenhof je 20 %).
- Die Wasserleitungen werden den jeweiligen Versorgungen zugeteilt. Die gemeinsame Leitung bis ins "Tägerhard" sowie die dazugehörige Verrohrung im Anreicherungs-Pumpwerk "Tägerhard" werden nach der Förderungsleistung aufgeteilt (Wettingen 75 %, Neuenhof 25 %).
- Die Tiefbauarbeiten für den Leitungsbau werden zu gleichen Anteilen auf die jeweiligen betroffenen Gemeinden aufgeteilt.
- Die Brunnen, die mechanisch-hydraulische Einrichtung im neuen Grundwasserpumpwerk, die nicht allgemeinen Anteile der Steuerung und die LWL-Kabel (Lichtwellenleiter) werden den einzelnen Versorgungen zugeordnet.
- Unvorhergesehenes und Honorare werden nach den prozentualen Anteilen der Totalbeträge aufgeteilt.

Da es sich um ein Gemeinschaftswerk der drei beteiligten Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof handelt, müssen Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlage in einem Vertrag geregelt werden. Der Gemeindevertrag wurde durch einen Notar ausgefertigt und von allen Gemeinderäten gutgeheissen.

Im Kreditantrag für den Bau des Grundwasserpumpwerks vom 5. Juni 2012 wurde die Finanzierung aufgezeigt. Trotzdem muss wegen der finanziellen Auswirkungen gemäss Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres der Gemeindevertrag durch die Gemeindeversammlungen von Würenlos und Neuenhof und durch den Einwohnerrat Wettingen genehmigt werden.

Dieser Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Würenlos und Neuenhof sowie durch den Einwohnerrat Wettingen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Kraft.

(Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, den gesamten Vertrag in diesem Traktandenbericht abzudrucken. Der Vertragstext kann bei der Gemeindkanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindkanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.)

Antrag:

Der Gemeindevertrag über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Grundwasserpumpwerkes "Tägerhardwald" der Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof sei zu genehmigen.

6. Werkleitungssanierung Bachstrasse; Verpflichtungskredit

Die Technischen Betriebe Würenlos sehen vor, 2013 in der Bachstrasse zwischen der Dorfstrasse und dem Brunnenweg eine umfassende Erneuerung der Werkleitungen der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung durchzuführen.

Es ist geplant, auf der gesamten Länge die bestehende Wasserleitung Grau-Guss 100 mm mit Jahrgang 1905 gegen eine neue Wasserleitung FZM 100 mm zu ersetzen. Die Hausanschluss- und Verbindungsleitungen werden dabei bis ausserhalb des Strassenbereiches erneuert.

Für die Elektrizitätsversorgung wird ein Rohrblock mit 8 Rohren PE 120 mm und 2 Rohren PE 60 mm verlegt. Die Niederspannungskabel und die Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung werden neu erstellt. Die Hausanschlusszuleitungen werden innerhalb des Strassenbereiches neu angeschlossen. Das in der Bachstrasse verlegte Mittelspannungskabel zwischen der Transformatorstation "Unterdorf" und der Transformatorstation "Oberdorf" hat die im Juni 2012 durchgeführte Spannungsprüfung nicht bestanden und muss deshalb ebenfalls ersetzt werden.

Dieses Projekt basiert auf den Grundlagen der Werterhaltungsplanung und den generellen Erneuerungs- und Ausbauprojekten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

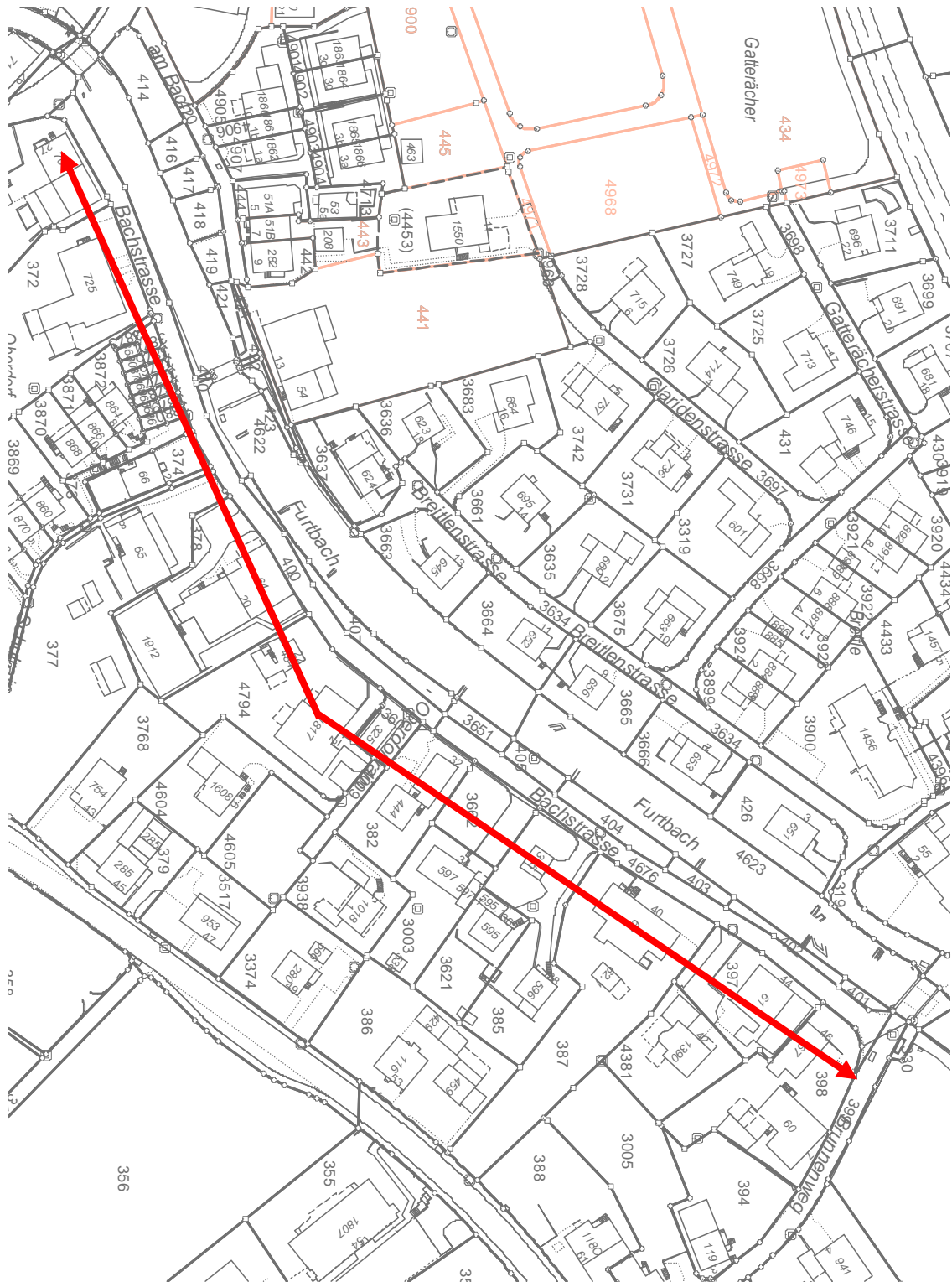
Kosten

Elektrizitätsversorgung	Fr. 210'000.00
Wasserversorgung	Fr. 270'000.00
Kommunikationsnetz	Fr. 38'000.00
öffentliche Beleuchtung	<u>Fr. 38'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 556'000.00 =====

Nach der Genehmigung der Kredite werden die Vorbereitungsarbeiten so ausgeführt, dass mit den Bauarbeiten anfangs März 2013 begonnen werden kann. Es ist mit einer Bauzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen.

Antrag:

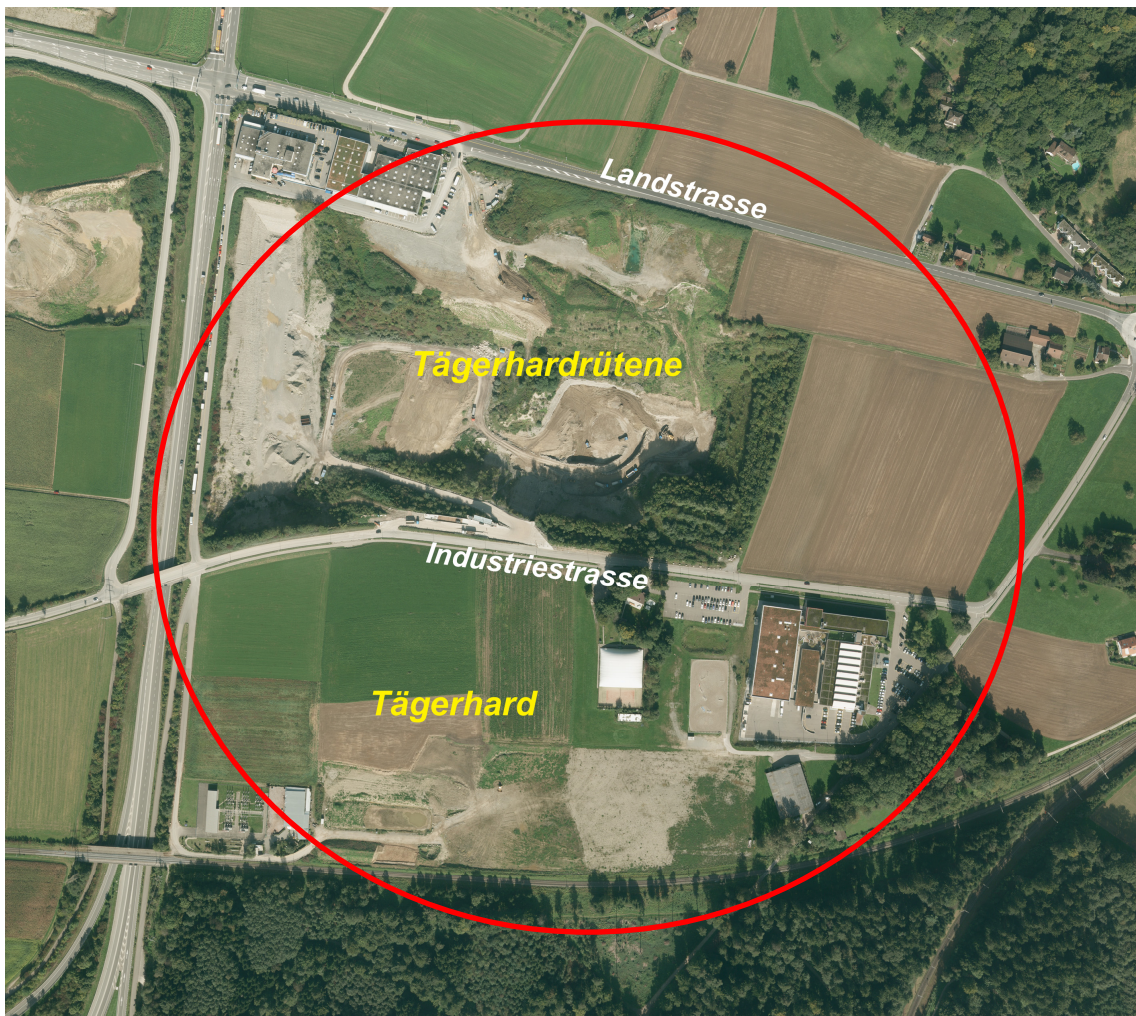
Für die Werkleitungssanierung Bachstrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 556'000.00 zu bewilligen.



7. Teilzonenplanänderung "Tägerhard", Teiländerung Spezialzone Kiesabbau (Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG)

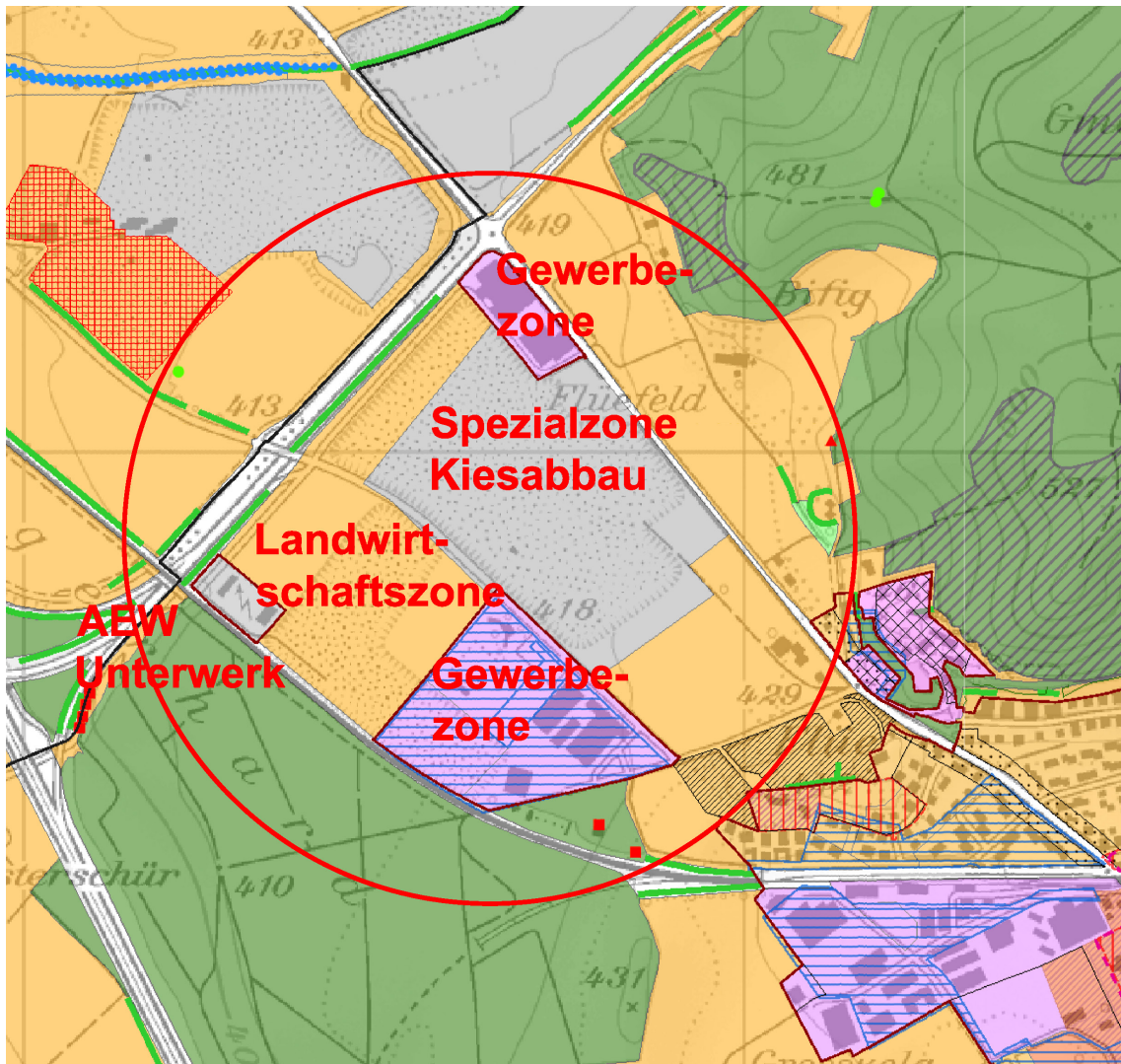
Übersicht über die Planungen im Gebiet "Tägerhard"

Im Gebiet "Tägerhard" sind verschiedene Vorhaben geplant, welche raumplanungsrechtlich definiert werden müssen. Zum einen stehen Anpassungen resp. Erweiterungen beim Kiesabbaugebiet an, zum andern müssen die Voraussetzungen für die Realisierung der Sport- und Infrastrukturanlagen geschaffen werden. Dabei gilt es, sowohl übergeordnete regionale Belange, als auch Nutzungen und Projekte der bereits ausgeschiedenen Gewerbezone zu beachten. Das Gebiet "Tägerhard" ist demnach gesamtkonzeptionell zu entwickeln.

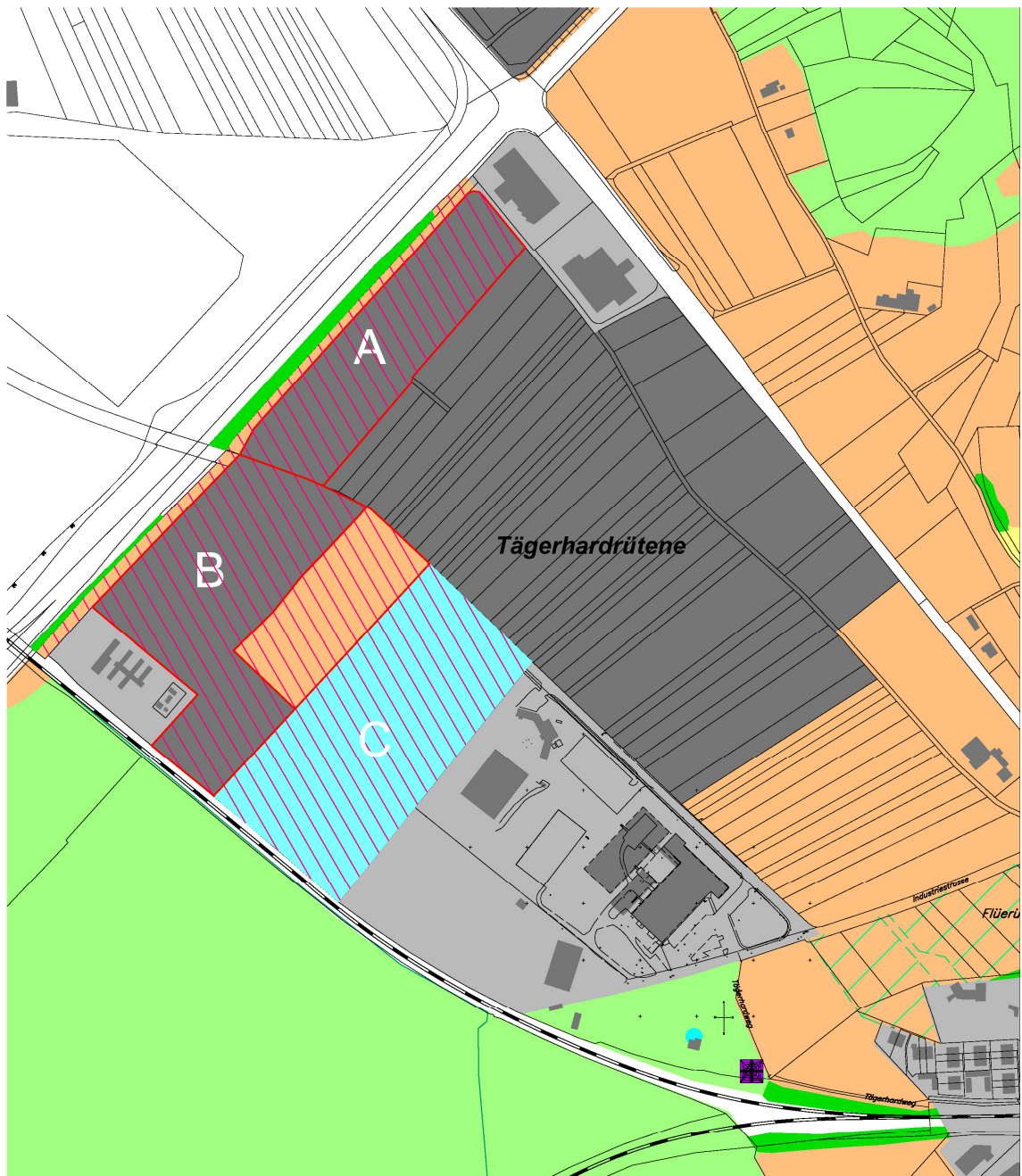


Das Gebiet der Teilzonenplanänderung "Tägerhard". Es umfasst die "Tägerhardrütene" mit der heutigen Kiesgrube der HASTAG / Richi AG und das Gebiet "Tägerhard", wo eine neue Kiesgrube der Neuen Agir AG und die Sport- und Infrastrukturanlagen der Gemeinde geplant sind.

In einer ersten Etappe geht es um den Kiesabbau in der "Tägerhardrütene", also im Gebiet zwischen Landstrasse und Industriestrasse. In einer späteren zweiten Etappe wird der geplante neue Kiesabbau im "Tägerhard" (Gebiet zwischen Industriestrasse und SBB-Bahnlinie) behandelt. Die dritte Etappe schliesslich befasst sich mit der Umzonung für die Sport- und Infrastrukturanlagen der Gemeinde (ebenfalls in diesem Gebiet).



Übersicht über die bestehende Zonierung. Die Spezialzone Kiesabbau soll erweitert werden. Nach der Wiederauffüllung der Kiesgruben wird das Land rekultiviert und der Landwirtschaft zurückgegeben.



<p>A Restabbau Kies HASTAG/Richi AG</p>	<p>Landwirtschaftszone</p>
<p>B Geplanter Kiesabbau Neue Agir AG</p>	<p>C Spezialzone Sportanlagen Tägerhard</p>

Teilzonenplanänderung "Tägerhard": Gesamtübersicht über die drei Etappen. Vorliegend geht es um den Teil A.



Neu: Spezialzone Kiesabbau

Bisher: Landwirtschaftszone

Links der aktuelle Kulturlandplan: Der betreffende Abschnitt (rot eingekreist) liegt heute in der Landwirtschaftszone. Rechts die geplante Änderung des Kulturlandplans: Der grau markierte Abschnitt gehört neu auch zur Spezialzone Kiesabbau.

Beim vorliegenden Geschäft geht es um die Teilzonenplanänderung im Zusammenhang mit dem Restabbau und der Wiederauffüllung der Kiesgrube in der "Tägerhardrütene", welche von der Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG betrieben wird (siehe Fläche A im Plan). Es ist eine Umzonung von der Landwirtschaftzone in die Spezialzone Kiesabbau (Fläche: 2,19 ha ausserhalb Baugebiet) vorgesehen. Das Gebiet "Tägerhardrütene" ist seit Jahrzehnten durch den Kiesabbau geprägt. Die zwischen der Landstrasse und der Industriestrasse gelegenen Parzellen der Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG werden seit langem schon im Kiesabbau betrieben. Die Flächen gehören jetzt nicht mehr zum Grundwasserschutzareal. Die Planänderung soll den Nutzungsverhältnissen angepasst werden. Es handelt sich um eine Fläche für den Restabbau Kies und die anschliessende Wiederauffüllung in einem Zeithorizont von ca. 10 Jahren. Die Abbau- und Wiederauffüllungsetappen sind so aneinander gekoppelt, dass mit einer Etappe in der Regel unmittelbar nach Beendigung der vorangehenden Etappe begonnen wird, wobei sich die Abbau- und Restauffüllungstätigkeiten überlagern können.

Die spätere Weiterverwendung der Fläche wird in Verbindung mit der Wiederauffüllung festgelegt. Die vertraglichen Regelungen für die Rekultivierung zwischen den Betreiberinnen und der Gemeinde liegen bereits vor. Durch die Nutzungsplanänderung und die Ermöglichung der Wiederauffüllung in der "Tägerhardrütene" entstehen später neue Flächen, die wieder der Landwirtschaft zurückgegeben werden können.

Der Restabbau mit anschliessender Wiederauffüllung des Kiesabbaubereiches unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorgesehene Zonierung trägt auch dazu bei, dass das Entwicklungskonzept Landschaftsspanne "Sulperg-Rüsler" konsequent umgesetzt werden kann und dass mit einer koordinierten Planung ein attraktiver Raum entsteht. Eine Richtplananpassung ist nicht notwendig.

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Würenlos vom 26. Oktober 2000 enthält mit § 32 bereits die Bestimmung für die Spezialzone Kiesabbau SPK. § 32 BNO lautet:

Zweck	¹ Diese Zone ist für den Kiesabbau bestimmt.
Bauten	² Bauten für den Kiesabbau sind nur für die Dauer des Abbaus zulässig.
Weiterverwendung	³ Die spätere Weiterverwendung dieser Gebiete wird in Verbindung mit der Wiederauffüllung festgelegt. Dazu sind Nutzungs- respektive Rekultivierungspläne erforderlich.
Empfindlichkeitsstufe	⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Eine Anpassung dieser BNO-Bestimmung ist nicht erforderlich.

Die kantonale abschliessende Vorprüfung liegt mit Datum vom 28. März 2012 vor. Das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Mai 2012 bis 24. Juni 2012. Es wurden weder Mitwirkungseingaben gemacht noch gab es Einwendungen gegen die Änderung.

Antrag:

Der Teilzonenplanänderung "Tägerhard", Teiländerung Spezialzone Kiesabbau (Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG), sei zuzustimmen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.